

## **Verlegung des Gewässers Lehester Langenkampsfleet**

### **Vorprüfung der UVP-Pflicht**

#### **1 Allgemeines:**

- Vorhabenträger:  
Amer Sandawi
- Vorhaben:  
Verlegung des Gewässers Lehester Langenkampsfleet auf dem Grundstück Lilienthaler Heerstraße 174 in Bremen Horn-Lehe.
- Kurzbeschreibung:  
Auf dem Grundstück befindet sich ein Gebäudekomplex, welcher saniert bzw. ersetzt werden soll. Im Zuge dessen ist geplant, das ebenfalls über das Grundstück verlaufende, verrohrte „Lehester Langenkampsfleet“ zu verlegen und eine neue Einleitstelle in das „Fleet an der Haferwende“ zu schaffen.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
  - Unterlagen des Antragstellers vom 18.01.2024 mit
    - Erläuterungsbericht
    - Lageplan
    - Detailpläne der Gewässerverlegung
    - Darstellungen zu den Umweltauswirkungen

#### **2 Rechtsgrundlagen**

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf Antrag der Vorhabenträgerin bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Das Vorhaben wird nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt und befindet sich somit im Innenbereich. Gemäß § 18 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Vorgaben der Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

### **3 Umweltauswirkungen**

Die Vorhabenträgerin hat am 18.01.2024 Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand dieser Planunterlagen bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gemäß § 7 Absatz 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgte die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Aufgrund der Größe der Gewässerausbaumaßnahme sind nach Einschätzung der Zulassungsbehörde keine wesentlichen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Boden und Flächen verbunden.

Durch die Maßnahme sind weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

### **4 Abschließende Gesamteinschätzung**

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Absatz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Winkelmann